

Außenbereichssatzung Hartmannsgrub 2004

Die Gemeinde Geiersthal erlässt aufgrund des Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796 BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GBVI S. 140) und § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141 ber. BGBl 1998 S. 137) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen für den bebauten Bereich bzw. Teilbereich im sog. Außenbereich im Gemeindeteil Hartmannsgrub (Gemarkung Geiersthal) werden gemäß den im beige-fügten Lageplan, M 1:1000 vom 05.10.2004 ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Rechtswirkung

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben und kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 35 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 2 BauGB.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken oder kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplans für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3 Weitere Regelungen

1. Auf dem Grundstück Fl.Nr. 1229/12 sind nur Gebäude mit höchstens einem Erdgeschoss und einem ausgebauten Dachgeschoss zulässig.
2. Entlang der Westgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1229/12 ist eine Ortsrandeingrünung mit heimischen Laubgehölzen vorzunehmen. Mit Bauanträgen für Gebäude auf diesem Grundstück sind entsprechende Pflanzpläne vorzulegen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft

die Außenbereichs-Lückenfüllungssatzung für ein Gebiet im Gemeindeteil Hartmannsgrub vom 3. April 1992,

die weitere Außenbereichs-Lückenfüllungssatzung für ein Gebiet im Gemeindeteil Hartmannsgrub vom 19. Februar 1998,

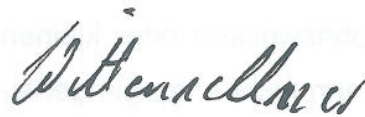
die 2. Änderung der Außenbereichssatzung Hartmannsgrub vom 14.03.2001 und

die 3. Änderung der Außenbereichssatzung Hartmannsgrub vom 30.12.2003.

Geiersthal, den 15. April 2005

Gemeinde Geiersthal

In Vertretung



Wittenzellner

2. Bürgermeister

